



St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft  
Düsseldorf-Hamm e.V.  
erneuert 1458

## Statuten der St. Sebastianus – Schützenbruderschaft Düsseldorf – Hamm e.V. erneuert im Jahre 1458

### Beschlossene Fassung vom 13.11.2022

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft zu Düsseldorf-Hamm e. V. ist eine Vereinigung von christlichen Männern, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt. Sie ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. (nachfolgend BHDS genannt), Sitz Köln, angeschlossen und anerkennt hierdurch ausdrücklich das Statut des Bundes und seine Ordnungen.

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft zu Düsseldorf-Hamm ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Blasius, Düsseldorf-Hamm oder, deren Rechtsnachfolger/in.

#### § 2 Zweck

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
  - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch
  - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
  - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b) Tätige Nachbarschaftshilfe,
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens.
  - d) Pflege der Kontakte zu den Nachbarvereinigungen der Schützen
  - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
  - f) Pflege der Spielmanns- und Tambourmusik



St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft  
Düsseldorf-Hamm e.V.  
erneuert 1458

4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
  - a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten
  - b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen
  - c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraktionen.
  - d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft, Sitz Düsseldorf-Hamm, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den gesetzlichen Vorstand des Vereins zu richten. Der Eintritt wird mit Eintrag des Namens des Mitglieds im Bruderschaftsbuch und schriftlicher Bestätigung durch den gesetzlichen Vorstand an das Mitglied wirksam.
2. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer. Nichtkatholische Männer verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
3. Mitglied kann jede unbescholtene, männliche Person christlichen Glaubens werden, die mindestens 15 Jahre alt ist und sich zum Inhalt dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, sind Erklärungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern auch wirksam, wenn sie mündlich oder durch E-Mail abgegeben werden.

## § 5 Beiträge, Umlagen

Der Verein kann Beiträge (einschließlich einer Aufnahmegebühr) und Umlagen erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Generalversammlung zu beschließen ist. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern sollen Beiträge und Umlagen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung (Austritt) ist schriftlich gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären. Sie wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausschließen, insbesondere, wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, keinen achtbaren Lebenswandel führt oder die Statuten verletzt. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands das rechtliche Gehör zu gewähren.
4. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Ausschlussentscheidung aus seinen Ämtern aus.
5. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen.
6. Ein Mitglied ist auf Vorstandsbeschluss zu streichen, wenn es mit den Beiträgen mehr als zwei Jahre selbstverschuldet im Rückstand ist und vorher ordnungsgemäß gemahnt wurde.
7. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch besteht kein Anspruch auf Auseinandersetzung. Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gliedert sich in den gesetzlichen Vorstand, den geschäftsführenden Vorstand, den berittenen Vorstand und sonstige Mitglieder des Vorstands.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Chef, der 1. Kassierer und der Geschäftsführer. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:  
Chef, stellvertretender Chef  
Geschäftsführer  
1. und 2. Kassierer  
1. und 2. Schriftführer  
Platzmeister
4. Dem berittenen Vorstand gehören an:  
Oberst  
Zwei Adjutanten des Oberst  
Major  
Ein Adjutant des Majors
5. Weitere Mitglieder des Vorstands sind:  
Der für die kath. Pfarrgemeinde St. Blasius Düsseldorf-Hamm zuständige katholische Pfarrer als geistlicher Präses oder ein von ihm zu benennender Geistlicher  
Der Regimentsschützenkönig des laufenden Jahres  
Die Brudermeister des laufenden Jahres
6. Die Wahl des geschäftsführenden und berittenen Vorstands erfolgt in der Generalversammlung. Der Chef und der Oberst werden von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden vom Chef für den geschäftsführenden und vom Oberst für den berittenen Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.
7. Die Brudermeister werden vom stellvertretenden Chef und vom Geschäftsführer bestellt.
8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, mit Ausnahme des Präses. Der Präses ist Mitglied des Vorstands für die Dauer seiner Bestellung. Die Amtszeit des Regimentsschützenkönigs und der Brudermeister beträgt ein Jahr. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.



St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft  
Düsseldorf-Hamm e.V.  
erneuert 1458

9. Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre der Bruderschaft angehört, aktiv einer Gesellschaft der Bruderschaft angehört und Mitglied einer christlichen Konfession ist. Verliert ein Vorstandsmitglied seine Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Amt aus.

### § 9 Aufgaben und Organisation des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Rechnungslegung für das laufende Geschäftsjahr, die Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Erstattung der Tätigkeitsberichte
2. Der Vorstand wählt Delegierte für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
3. Vorstandssitzungen werden vom Chef, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Chef, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Chef oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die nach jeder turnusmäßigen Wahl durch den Vorstand beschlossen werden muss.
5. Das Amt des Schießmeisters wird von dem Oberst ausgeführt. Er organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet. Zum Oberst soll nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

### § 10 Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen beruft der gesetzliche Vorstand ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.
2. Spätestens elf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung mit Vereins- und Kassenbericht statt. Der Kassenbericht wird von 2 Kassenprüfern, die jährlich von einer Mitgliederversammlung gewählt werden, überprüft.



St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft  
Düsseldorf-Hamm e.V.  
erneuert 1458

3. Die Abstimmungen sind, öffentlich. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen, wenn eine Person dies beantragt.
4. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Chef. Der Verlauf der Versammlung wird in ein Protokollbuch eingetragen.
5. Die Protokolle der Versammlungen sind vom 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, Geschäftsführer und 1. Chef zu unterzeichnen.
6. Die Kassenberichte sind vom 1. Kassierer, 2. Kassierer, Geschäftsführer und 1. Chef zu unterzeichnen.
7. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung zu der Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Satzungsänderungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.
8. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail oder per Brief erfolgen.

#### § 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Rechnungslegung den Prüfbericht.

#### § 12 Gesellschaften

Der Verein hat Gesellschaften. Jede Gesellschaft, die neu aufgenommen werden will, muss wenigstens 15 Mitglieder umfassen. Sie muss sich betreffend ihrer Uniformierung wesentlich von den bestehenden unterscheiden.

#### § 13 Vereinsleben

1. An der Fronleichnamsprozession nehmen mindestens der Vorstand und die Fahnenabordnungen der Kompanien teil. Der St.-Sebastianus-Tag im Januar wird nach altem Brauch begangen. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil. Das historische Brauchtum wird gepflegt, z. B. Fahnenschwenken, Schützenzug, Königssessen, Schützenhochamt usw. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein. Die Bruderschaft lässt in einem Jahr zwei Hochämter lesen, ein Hochamt am Sebastianustag und ein Hochamt am Schützenfest für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.



St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft  
Düsseldorf-Hamm e.V.  
erneuert 1458

2. Am Sebastianustag wird am Gefallenen-Ehrenmal ein Kranz niedergelegt. Beim Tode eines Mitgliedes wird in würdiger Weise des Toten gedacht, z. B. Lesen einer Messe, Teilnahme der Fahnenabordnungen und der Bruderschaftsmitglieder an der Messe.
3. Die Bruderschaft pflegt einen Sport, der Jahrhunderte lang in der historischen Bruderschaft üblich war. Das Büchschenschiessen und für jüngere Mitglieder das Fahnenschwenken. Schießen zu militärischen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, aufs Sorgfältigste aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.
5. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll sich die Bruderschaft nach Möglichkeit beteiligen. Insbesondere unterstützt sie die heimatliche Geschichtsforschung.
6. Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Hierzu gehört vor allem die Haftpflicht- und Unfallversicherung bei Veranstaltungen der Bruderschaft im Rahmen der jeweils bestehenden Versicherungspolice.

#### § 14 Schützenkönige; Schießordnung

1. Der Verein ermittelt jährlich einen Regiments- und einen Jungschützenkönig durch Schießen auf einen Königsvogel.
2. König kann nur werden, wer einer christlichen Konfession angehört. Ein König, der einer anderen Konfession als der katholischen angehört, muss sich den Gebräuchen der katholischen Bruderschaft anpassen.
3. Die Würde des Regimentsschützenkönigs steht jedem zu, der fünf Jahre Mitglied der Bruderschaft, untadelig und 25 Jahre alt ist. Der Regimentskönig muss aktiv einer Gesellschaft der Bruderschaft angehören. Der Regimentsschützenkönig kann in den nachfolgenden zehn Jahren die Königswürde nicht wieder erringen.
4. Auf die Platte des Jungschützenkönigsvogels kann jeder Jungschütze schießen, der mindestens 16 und höchstens 24 Jahre alt und Mitglied der Bruderschaft ist. Die Würde des Jungschützenkönigs kann nur ein Mal errungen werden.
5. Auf die Platte des Königsvogels dürfen nur Schützen schießen, welche mindestens 25 Jahre alt und untadelig sind. Schießen dürfen nur Uniformierte. Schützen mit Behinderung dürfen in Zivilkleidung am Schießen teilnehmen. Der Vorstand kann eine Schießordnung beschließen, die weitere Bestimmungen enthält.



St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft  
Düsseldorf-Hamm e.V.  
erneuert 1458

6. Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Sie gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

### § 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei kann es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten handeln. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine andere Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS-Vorstand zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliednummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern die vollständige Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein). Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschaftshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenen Mitglieds werden von der Homepage entfernt.





St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft  
Düsseldorf-Hamm e.V.  
erneuert 1458

## § 16 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## § 17 Auflösung der Bruderschaft, Verwendung des Vermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn die Beschlussfassung in der Einladung zu der Versammlung angekündigt wurde. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Chef und der stellvertretende Chef gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Pfarre St. Blasius, Düsseldorf-Hamm, oder deren Rechtsnachfolger/in mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie der des Vereins können die Sachwerte nach vorheriger sorgfältiger Prüfung an diese neue Schützenbruderschaft übergeben werden.

Düsseldorf, den 14.03.2024

- Andreas Küpper -

- Michael Scheurenberg -

\_\_\_\_\_



# Schiedsgerichtsordnung

des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

## I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

§ 1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt.. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.

§ 2 Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.

§ 3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.

§ 4 Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.

Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.

Kommen der Vorsitzende oder einer der Beisitzer aus der gleichen Diözese wie einer der Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens, ist die in der Geschäftsverteilung nachfolgende Kammer für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 5 Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:

"Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."

Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.

§ 6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).



Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

## **II: Das Verfahren**

- § 7 Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streites anzustreben.
- § 8 Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.
- § 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.

Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere

- a) zeitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
- b) zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
- d) Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
- e) Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.

Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.

- § 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Wochen nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen

- a) den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- b) die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.

Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

- § 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.
- § 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.



Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

- § 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.

- § 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, binnen eines Monats zu übersenden.

Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

- § 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

- § 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.

Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.



§ 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.

§ 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

### **III: Die Kosten des Verfahrens**

§ 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf Antrag festgesetzt.

Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.

Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für

- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)
- das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und nach der Höhe der tatsächlich an die Beteiligten erstatteten Zahlungen.“

§ 21 (1) Im Falle eines vergleichweisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und jeweils 1/3 der Kosten des Schiedsgerichts. Sind mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, gilt die Verteilungsregelung für die Kosten des Schiedsgerichts entsprechend anteilig.

Zu einem weiteren Drittel trägt der Bund die Kosten des Schiedsgerichts.

(2) Im Falle der Entscheidung durch Schiedsspruch trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens in vollem Umfang. Bei teilweisem Unterliegen trägt jede Partei die Kosten, soweit sie unterlegen ist.

§ 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

§ 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 10. Oktober 2021 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.